

Gemeinde Juliusburg

## **Begründung zur 5. FNP-Änderung "Solarpark Juliusburg"**

für das Gebiet zwischen Rahbek und Dorflage und das Gebiet zwischen der Dorfstraße (L 158) und der Gemeindegrenze zu Schnakenbek

Stand: Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und erneuten Behördenbeteiligung, 04.03.2024

### **Teil I: Städtebaulicher Teil**

#### **Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse  
M.A. Maryam Erfanian

#### **Umweltbericht:**

M.Sc. Lena Brinkmann

**Inhalt:**

<b>1.</b>	<b>Planungsanlass / Verfahren .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Lage des Plangebiets / Bestand .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Planungsvorgaben .....</b>	<b>4</b>
3.1.	Ziele der Landesplanung.....	4
3.2.	Regionalplanung .....	6
3.3.	Landschaftsrahmenplan .....	8
3.4.	Wirksamer Flächennutzungsplan .....	8
3.5.	Standortkonzept .....	9
3.6.	Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) Schleswig-Holstein.....	10
3.7.	Leitungen im Plangebiet.....	10
<b>4.</b>	<b>Geplante Darstellungen .....</b>	<b>11</b>
4.1.	Art der baulichen Nutzung.....	11
4.2.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	11
<b>5.</b>	<b>Erschließung.....</b>	<b>11</b>
<b>6.</b>	<b>Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>12</b>
<b>7.</b>	<b>Immissionsschutz / Störfälle .....</b>	<b>13</b>
7.1.	Reflexionen / Blendung .....	13
7.2.	Lärm .....	13
7.3.	Elektrische und magnetische Strahlung .....	13
<b>7.4.</b>	<b>Störfälle .....</b>	<b>13</b>
<b>8.</b>	<b>Bodenschutz.....</b>	<b>14</b>
<b>9.</b>	<b>Archäologie .....</b>	<b>14</b>
<b>10.</b>	<b>Denkmalschutz.....</b>	<b>14</b>
<b>11.</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>15</b>
<b>12.</b>	<b>Flächen und Kosten .....</b>	<b>15</b>
12.1.	Flächen.....	15
12.2.	Kosten .....	15

**Anlage 1:** Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Karte, Stand: 29.11.2023

**Anlage 2:** Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Bericht, Stand: 22.02.2024

## **1. Planungsanlass / Verfahren**

Die Gemeinde Juliusburg möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. In der Regel werden die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen (PVA) durch das erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt.

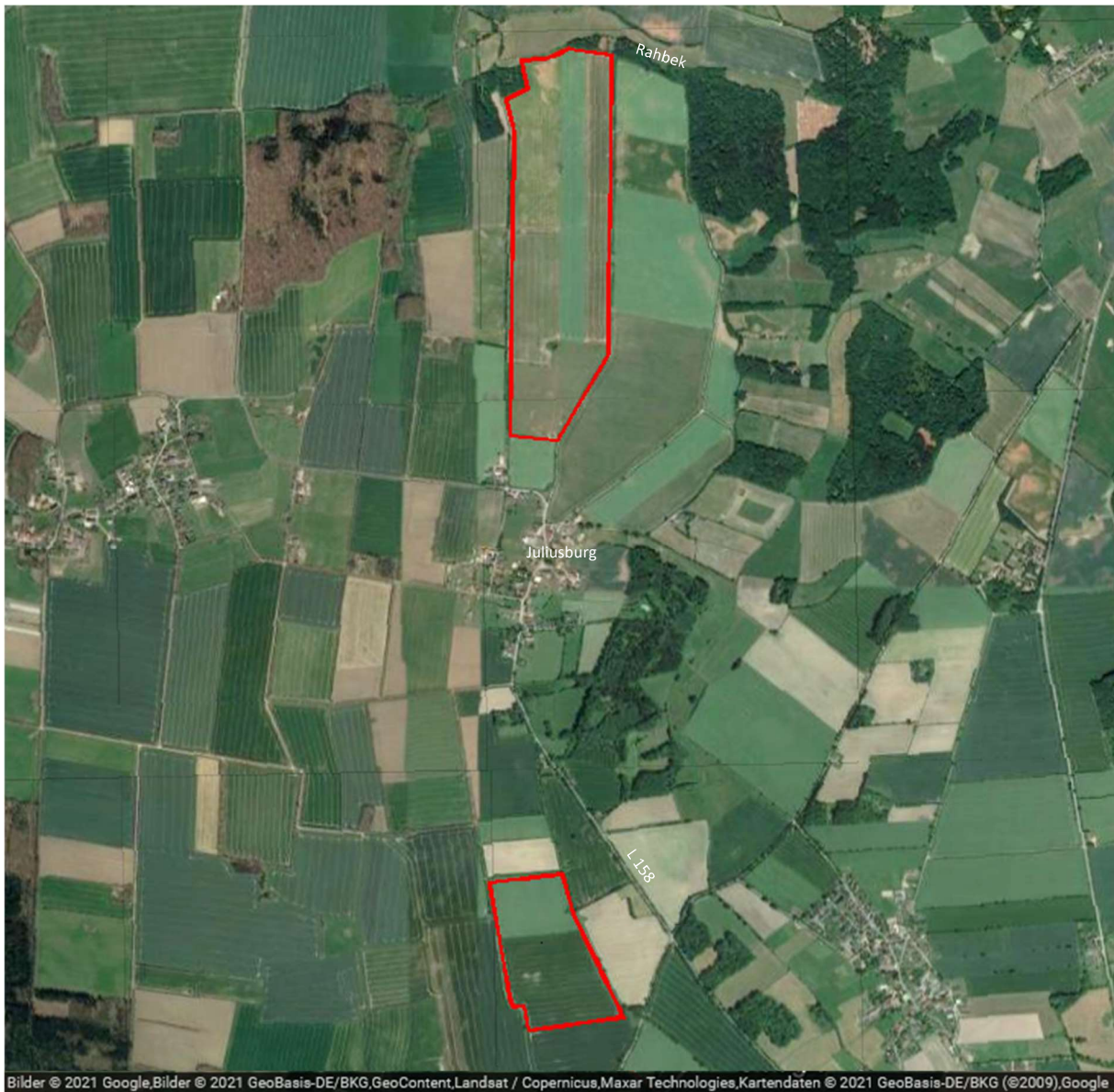
Auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen plant die Firma Vattenfall Solar GmbH aus Hamburg die Errichtung einer Freiflächen-PVA. Da Freiflächen-PVA abseits von Autobahnen und zweigleisigen Hauptschienenwegen im Außenbereich keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind, ist zur Errichtung die Aufstellung eines Bebauungsplans und eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erforderlich. Die Planungen sollen im Parallelverfahren verlaufen (vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „Solarpark Juliusburg“).

Um die raumordnerische Verträglichkeit dieses Vorhaben nachzuweisen, erfolgte eine Potenzialstudie mit Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen inkl. Abstimmung mit den Nachbargemeinden (siehe Anlagen 1 und 2).

## **2. Lage des Plangebiets / Bestand**

Das Plangebiet umfasst etwa 77,54 ha. Der nördliche Teilgeltungsbereich befindet sich zwischen Rahbek und der Dorflage und der südliche Teil zwischen der Dorfstraße (L 158) und der Gemeindegrenze zu Schnakenbek (s. Abb. 1). Durch das nördliche Teilgebiet verläuft eine Hochspannungsfreileitung, welche eine Vorbelastung des Landschaftsbildes darstellt.

Die Flächen dienen gegenwärtig der Landwirtschaft als Ackerfläche. Einzelne Gehölzstrukturen bzw. Knicks sind vorhanden. An das Plangebiet angrenzend befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald und Knicks. Die nördliche Teilfläche liegt auf einer Höhe von ca. 26 bis 39 m über NHN und fällt von Norden nach Süden leicht ab. Die südliche Teilfläche von ca. 34 bis 46 m über NHN und fällt von Osten nach Westen leicht ab.



**Abb. 1** Luftbild mit Lage des Plangebiets (rote Umrandung), ohne Maßstab

### 3. Planungsvorgaben

#### 3.1. Ziele der Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die für das Plangebiet gelten, ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holsteins (LEP-VO 2021) und aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (siehe Kapitel 3.2).

Danach soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) möglichst, freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf

- o bereits versiegelte Flächen,
- o Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- o Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- o vorbelasteten Flächen oder Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Im Folgenden gibt der LEP weitere Hinweise zur Planung und nennt z. B. Ausschluss und Abwägungsflächen für PV-Freiflächenanlagen.

Konkretisiert werden die Planungshinweise in zwei weiteren Schriften:

1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (07.02.2022): Gemeinsamer Beratungserlass, Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich und
2. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (11.02.2022): Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen.

Zur Beurteilung der grundsätzlichen Eignung der Fläche für eine Freiflächen –PVA wurde vom Büro ELBBERG für die Gemeinde Juliusburg ein Photovoltaik-Standortkonzept erarbeitet. Die obigen Grundlagen wurden dabei berücksichtigt (siehe Kapitel 3.5).

Freiflächen-PVA bilden eine gute Möglichkeit, eine relativ große installierte Leistung kostengünstig und zeitnah zu entwickeln. Potenziale an Konversions- oder versiegelten Flächen bestehen in Schleswig-Holstein kaum bzw. werden bereits genutzt. Geeignete baulich vorbelastete Flächen, z. B. in der Nähe von Städten oder Gewerbegebieten, stehen kaum zur Verfügung, weil diese Flächen meist für Siedlungsentwicklungen oder gewerbliche Erweiterungen vorgehalten werden. In der Nähe von Städten kann sich die Solarenergie wegen der hohen Flächenkonkurrenzen und der damit verbundenen Ertragserwartungen nicht durchsetzen. Die Nutzung von Dächern für die Solarenergie ist mit einem vergleichsweise hohen planerischen und baulichen Aufwand verbunden. Große gewerbliche Hallen sind in der Dachkonstruktion oft zu schwach ausgebildet, um PVA tragen zu können. Die Gemeinden nehmen bisher kaum die Möglichkeit wahr, die prinzipiell mögliche Festsetzung von PVA auf Dächern in B-Plänen festzusetzen. Firmen scheuen darüber hinaus die notwendige 20-jährige Festlegung, die für die EEG-Förderung erforderlich ist.

LEP 2021 stellt den Bereich der Planung als ländlichen Raum dar, welcher im 10 km Umkreis um das Mittelzentrum Geesthacht liegt.



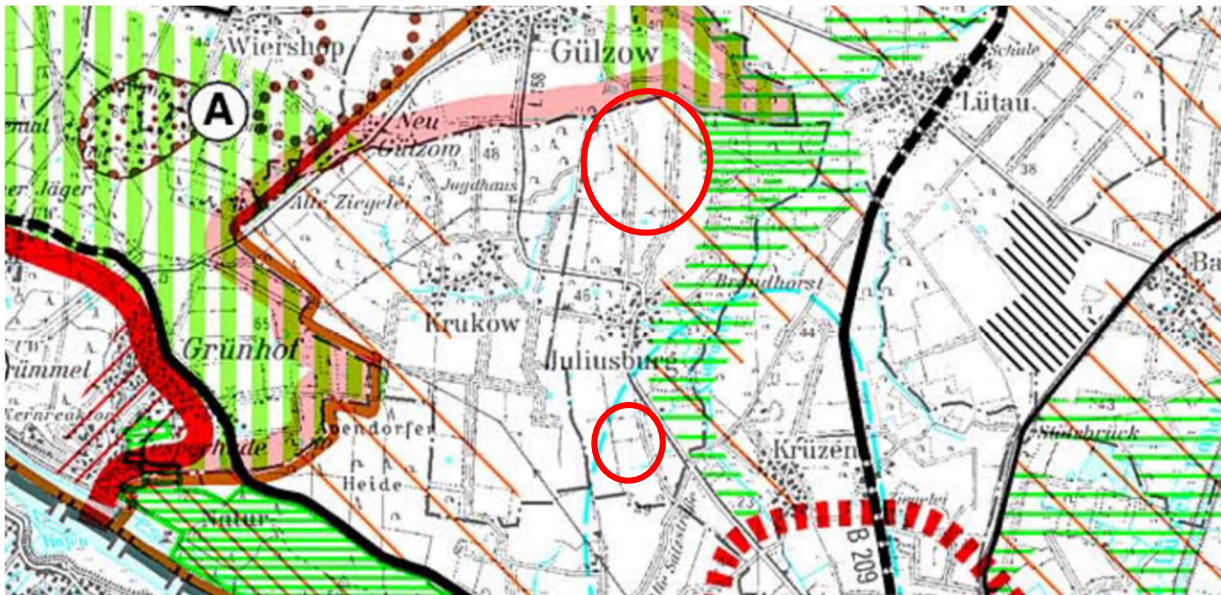
**Abb. 2** Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holsteins 2021 mit Lage des Plangebietes (roter Kreis), ohne Maßstab (Quelle: Land Schleswig-Holstein). (Legende: rote Strichellinie = 10 km-Umkreis um ein Mittelzentrum braune Schraffur: Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung, Lilalinie: Leitungsnetz Strom, Bestand oder Planfestgestellt)

### 3.2. Regionalplanung

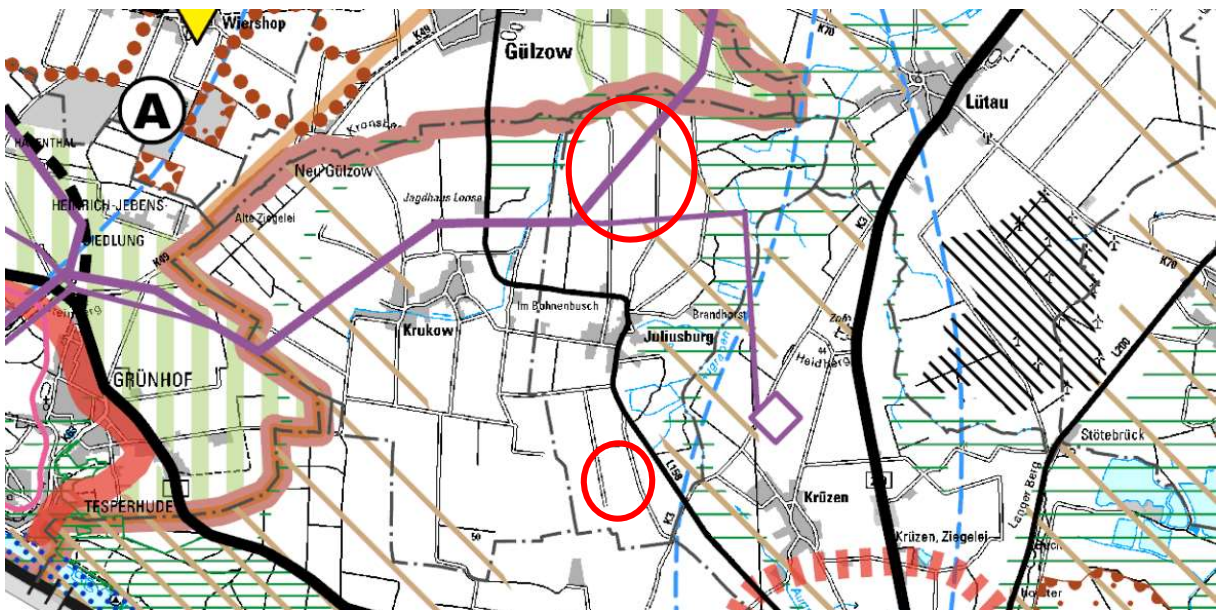
Zurzeit gilt im Bereich des Plangebietes der Regionalplan für den Planungsraum I (Hamburger Randkreise) aus 1998 (s. Abb. 3). Darin wird unter dem Kapitel „Energiewirtschaft“ gefordert, das Potenzial an erneuerbaren Energien aus Biomasse und Solarenergie stärker zu nutzen.

In der zeichnerischen Darstellung liegt das Plangebiet und die große Teile Gemeinde Juliusburg in einem Schwerpunktbereich für die Erholung. In der Gemeinde sind keine wesentlichen Erholungseinrichtungen vorhanden. Ein Solarpark beeinträchtigt zwar die Landschaft durch seine technische Erscheinung, verursacht aber ansonsten keine Emissionen. Es wird davon ausgegangen, dass der Solarpark so gestaltet werden kann, dass er dieses regionalplanerische Ziel nicht stört. Die Planung ist daher mit den Festlegungen des Regionalplans vereinbar.

Eine Teilfortschreibung in Bezug auf Windenergie ist seit Ende 2020 wirksam. In Juliusburg sind keine Vorranggebiete für die Windenergie festgesetzt worden.



**Abb. 3** Ausschnitt aus dem Regionalplan I (1998) mit Lage des Plangebiets (roter Kreis), ohne Maßstab (Quelle: Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein 1998: Regionalplan Planungsraum I), Legende: braune Schrägschraffur: Entwicklungsbereich für die Erholung)



**Abb. 4** Ausschnitt aus der Neuaufstellung des Regionalplans 2023 - Entwurf mit Lage des Plangebiets (roter Kreis), ohne Maßstab (Quelle: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein: Regionalplan Planungsraum III), Legende: schwarze Linie: regionale Straßenverbindung, lila Linie: Freileitung, braune Schrägschraffur: Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung).

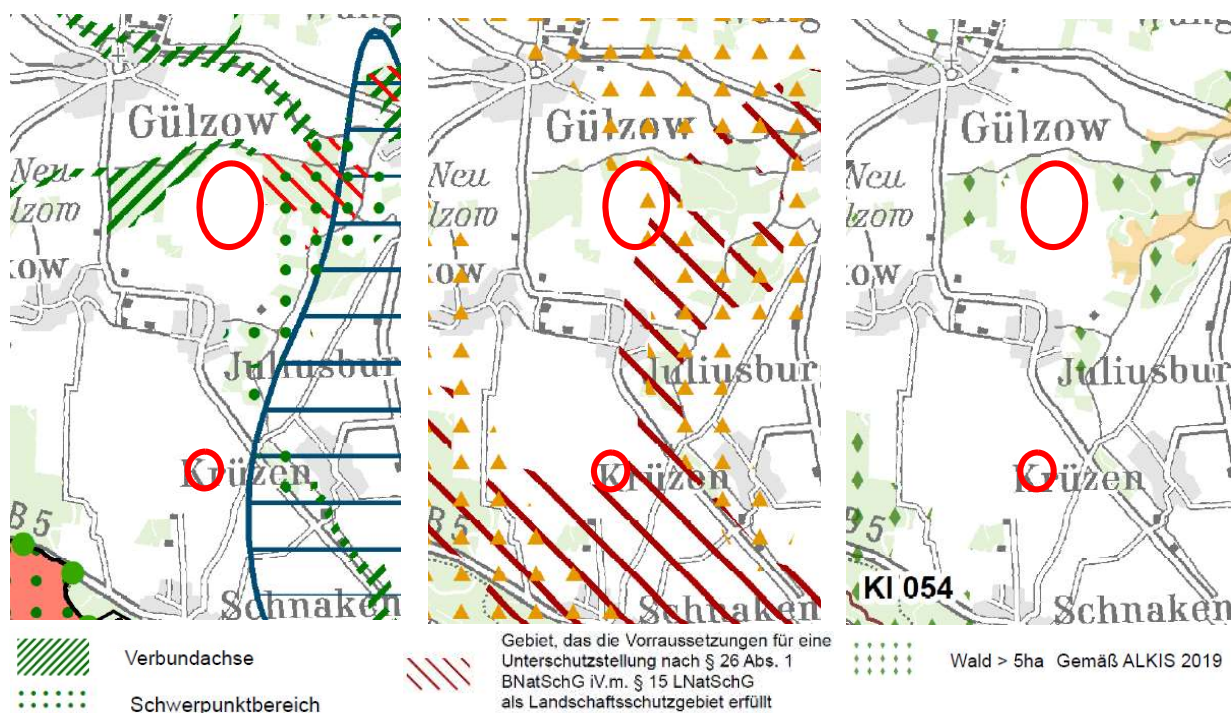
In Schleswig-Holstein werden in den nächsten Jahren alle Regionalpläne vollständig neu aufgestellt. Die neuen Regionalpläne sollen strategischer und umsetzungsorientierter ausgerichtet werden als die bisherigen Pläne und insbesondere die regionalen Entwicklungsstrategien berücksichtigen. Die Planungsräume sollen neu eingeteilt werden. Das Plangebiet wird künftig im Planungsraum III liegen. Die

Darstellung im Entwurf des Regionalplans entsprechen den Darstellungen des wirksamen Plans aus dem Jahr 2005. Zusätzlich wurde das Leitungsnetz aus dem Landesentwicklungsplans aufgenommen.

### 3.3. Landschaftsrahmenplan

Mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes am 27. Mai 2016 wurden in Schleswig-Holstein die Landschaftsrahmenpläne wieder eingeführt. In der Folge befanden sich die Landschaftsrahmenpläne bis Anfang 2020 in der Neuaufstellung. Die Gemeinde Juliusburg liegt im Planungsraum III.

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Stand 2020) werden in den Hauptkarten 1-3 (ost) ersichtlich, dass die beiden Flächen teilweise in Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Dieses Thema wurde in der Potenzialstudie geprüft und abgeklärt. Andere Kriterien liegen angrenzend bzw. in gewisser Entfernung zu den Teilflächen und werden durch die Bebauungen nicht betroffen.

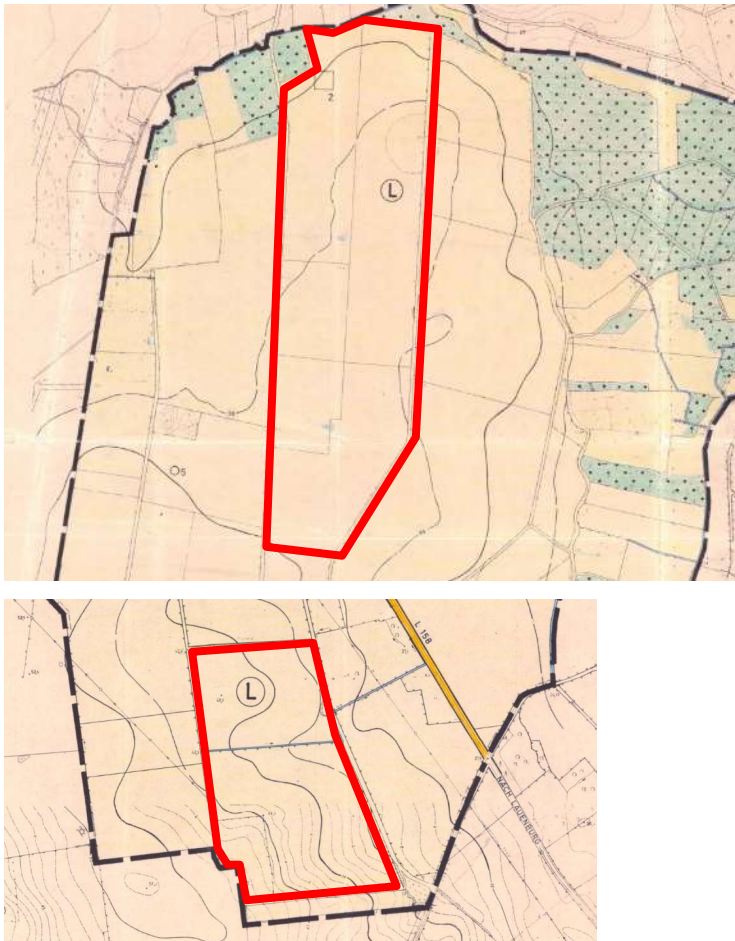


**Abb. 4** Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan (2020) mit Lage des Plangebiets (pinke Markierung) (ohne Maßstab, Quelle: Land Schleswig-Holstein).

### 3.4. Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Juliusburg stammt aus dem Jahr 2018 in der Fassung 4. Änderung und stellt für das Plangebiet des B-Plan Nr. 8 Flächen für die Landwirtschaft dar. Nördlich und Nordwestlich der nördlichen Teilfläche sind Waldflächen dargestellt (s. Abb. 5).





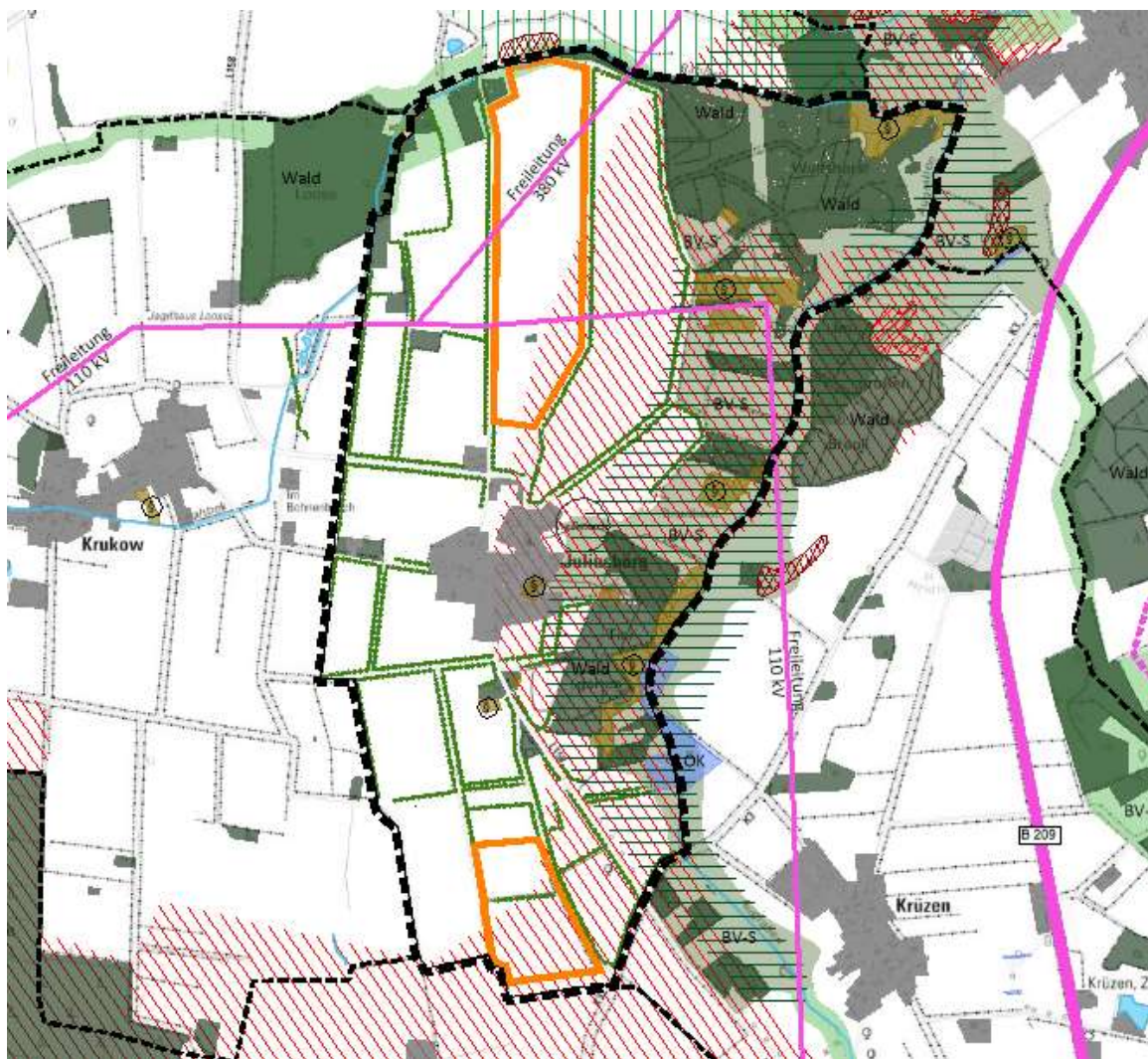
**Abb. 5** Auszüge aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Juliusburg, ohne Maßstab

### 3.5. Standortkonzept

Die im Solarerlass genannten Vorgaben sind in der Anlage „Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (s. Anlage) detailliert aufgeführt und wurden dort bei der Ermittlung von geeigneten Flächen berücksichtigt.

Grundlage der Potenzialstudie bilden verschiedene Ausschluss- und Eignungskriterien, welche in zwei Stufen Aussagen zu möglichen Potenzialflächen (geeignet und geeignet nach Einzelfallprüfung) für Freiflächen-PV-Anlagen treffen.

Als Ausschlusskriterien sind dabei in der ersten Stufe insbesondere naturschutzrechtliche Aspekte (Schutzgebiete, Waldflächen, Flächen des Biotopverbunds sowie Kompensations- und Ökokontoflächen) definiert. Darüber hinaus werden Siedlungs- und Ortsbereiche aus Kostengründen (hoher Bodenwert) und als mögliche Siedlungserweiterungsflächen ausgeschlossen.



**Abb. 6** Ausschnitt Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die Gemeinde Juliusburg mit Darstellung der Geltungsbereiche (orange Umrandungen), ohne Maßstab (Quelle: ELBERG, 2023)

### 3.6. Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) Schleswig-Holstein

Westlich der nördlichen Teilfläche befinden sich nach § 24 LWaldG SH geschützte Waldflächen, zu denen ein Waldabstand von 30 m einzuhalten ist.

### 3.7. Leitungen im Plangebiet

Innerhalb des nördlichen Teilgebiets verlaufen eine 380 kV- und eine 110 kV-Hochspannungsfreileitung. Eine weitere 380/110 kV-Leitung ist geplant. Entlang dieser Leitungen werden Flächen von Bebauung freigehalten und als Maßnahmenflächen festgesetzt. Die Leitungsschutzbereiche von z. B. 30 m beiderseits der Mittelachse bei den 380 kV-Leitungen reichen in die Bauflächen hinein. Die notwendigen Höhenbeschränkungen werden durch die Festsetzungen im aufzustellenden B-Plan geregelt werden.

## **4. Geplante Darstellungen**

### **4.1. Art der baulichen Nutzung**

Diese Flächennutzungsplanänderung stellt die bisherige Fläche für die Landwirtschaft in den beiden Teilflächen überwiegend als sonstiges Sondergebiet nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dar.

Mit der Darstellung als sonstiges Sondergebiet soll die Nutzung zur Gewinnung von Strom aus Solarenergie ermöglicht werden. Im sich gleichzeitig im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Juliusburg" wird dieses Ziel für das Sondergebiet konkretisiert.

### **4.2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Für die Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des Plangebiets drei Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen) dargestellt.

Die Knicks und Feldhecken werden (das Sondergebiet überlagernd) gemäß § 30 BNatSchG, i. V. m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als gesetzlich geschützte Biotope (§ 5 Abs. 4 BauGB) nachrichtlich übernommen.

## **5. Erschließung**

Die Erschließung der Sondergebiete erfolgt über die vorhandenen Wirtschaftswege und bestehenden Feldzufahrten. Wahrscheinlich werden einzelne Zufahrten verbreitert oder neu geschaffen werden müssen. Dies wird im B-Plan verbindlich geregelt.

Südöstlich des südlichen Teilgeltungsbereichs verläuft die Kreisstraße 3. Sie ist Teil des Kulturdenkmals Alte Salzstraße und hier als historischen Pflasterstraße mit Sommerweg und beidseitigen Knicks noch erhalten. Zur Sicherung des sensiblen Bestandes ist die Zuwegung mit Baustellen- und Wartungsfahrzeugen zwingend so vorzusehen, dass die denkmalgeschützten Bereiche nicht genutzt oder gequert werden. Fahrzeuge mit zu großen Lasten können Schäden an der Alten Salzstraße verursachen, die in der Folge den Erhalt der denkmalgeschützten Substanz gefährden. Eine Querung im Rahmen der Landesstraße 158 ist möglich, da die Querung dort für Schwerlastverkehr ausgebaut ist.

Das Verkehrsaufkommen auf den öffentlichen Straßen wird nur unmerklich zunehmen, da es sich bei der Freiflächen-PVA um kein verkehrsintensives Vorhaben handelt. Mit Schwerverkehr ist nur in der kurzen Bauphase zu rechnen, wenn die Bauteile mit Lkw angeliefert werden. PV-Anlagen werden in der Regel innerhalb weniger Monate errichtet. Danach werden Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Solaranlagen nur selten durchzuführen sein, dazu werden lediglich Pkw bzw. kleinere Lieferwagen benötigt.

Ein Ausbau von öffentlichen Straßen ist für die äußere Erschließung nicht erforderlich, ggf. müssen die Zufahrten zu den beiden Teilgebieten ausgebaut werden.

Die innere Erschließung obliegt dem Eigentümer und ist innerhalb der sonstigen Sondergebiete zulässig.

## **6. Ver- und Entsorgung**

### **Strom**

Als notwendige Infrastruktur sind Verkabelungen erforderlich, die entlang der Reihen an der Unterseite der Module, im Übrigen unterirdisch verlegt werden. Die Verlegung von Erdkabeln zur Ableitung ist im gesamten sonstigen Sondergebiet zulässig.

Der erzeugte Strom wird in das vom Vorhabenträger errichtete Umspannwerk östlich der nördlichen Teilfläche geleitet und von dort zum nächstgelegenen Mast ins Netz eingespeist.

### **Regenwasser**

Zwischen den Modulreihen sind ausreichend breite Abstände vorgesehen, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen wie bisher natürlich versickern kann. Insgesamt wird im gesamten Plangebiet das anfallende Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt. Somit wird der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt. Es sind keine Anlagen zur Ableitung des Regenwassers erforderlich.

### **Trink- und Abwasser**

Ein Anschluss an die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich. Im Plangebiet fällt im Zuge des geplanten Vorhabens kein Abwasser an.

### **Müllentsorgung**

Eine Müllentsorgung ist für das Plangebiet nicht erforderlich, da kein Müll produziert wird.

### **Brandschutz**

Freiflächen-PVA haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PVA bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen-(Rasen)brand kommen.“ (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sogenannte Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011).

Es sind im Plangebiet ausreichende Fahrgassen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 freizuhalten. Aufgrund der nur sehr gering benötigten Menge an Löschwasser ist voraussichtlich keine zusätzliche Löschwasserentnahmestelle einzurichten. Das in den Löschwagen der Freiwilligen Feuerwehr vorhandene Wasser reicht nach aktuellem Kenntnisstand dafür aus.

## **7. Immissionsschutz / Störfälle**

Aus ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzungen in der Umgebung können zeitlich begrenzt Immissionen, insbesondere Staub, auftreten und Auswirkungen auf die Freiflächen-PVA haben. Immissionsschutzkonflikte mit anderen umliegenden Nutzungen sind auf Grund der Lage im Außenbereich und der Ausrichtung der Solarmodule nicht zu erwarten.

### **7.1. Reflexionen / Blendung**

Die Solarmodule haben eine eher matte Oberfläche. Eventuelle Sonnenreflexionen sind lediglich als hellerer Bereich auf den ansonsten dunklen Solarmodulen wahrzunehmen.

### **7.2. Lärm**

Die Anlage funktioniert praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen. Schall wird im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Hier ist jedoch nicht mit einer Absorption der Oberfläche zu rechnen, weil lediglich eine weiche Oberfläche die Energie der Reflexion abbauen könnte. Durch die Neigung der Solarmodule wird eine Reflexion des auftretenden Schalls (aus statischem Höhenniveau) grundsätzlich nach oben oder von der Unterseite, nach unten (in den Boden) reflektiert. Nach oben reflektiertem Schall findet eine schadlose Ausbreitung ohne Auswirkung auf lärmempfindliche Nutzungen. Nach unten reflektiertem Schall wird im Boden schadlos absorbiert.

Mit verstärktem Lärm ist nur während der Bau- / Abbauphase durch erhöhte Baustellen- und Fahrzeuggeräusche sowie durch das Rammen der Trägerkonstruktionen zu rechnen. Die Bauphase des Parks wird aber nur wenige Wochen in Anspruch nehmen.

Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA-Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden in jedem Fall eingehalten.

### **7.3. Elektrische und magnetische Strahlung**

Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

### **7.4. Störfälle**

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Störfallbetriebe, auch werden durch diese FNP-Änderung keine Störfallbetriebe vorbereitet. Daher finden die Regelungen der sog. Seveso-Richtlinien keine Anwendung.

## 8. Bodenschutz

Im Flur 7; Flurstück 195/1 der Gemeinde Juliusburg befindet sich eine Altablagerung. Diese ist als altlastenverdächtige Fläche im Altlastenkataster des Kreises aufgeführt. In dieser Ablagerung wurden nach hiesigem Kenntnisstand von 1946 bis 1976 Abfälle eingebracht (Hausmüll, Bauschutt sowie pflanzliche Abfälle). Hierdurch kann es möglicherweise auch zur Bildung von Abbauprozessen kommen, die zur Gasbildung führen. Deshalb wird ein Abstand von etwa 20 m zu dieser Fläche festgesetzt. Zur Sicherstellung, wurde eine Bodenluftmessung durchgeführt. Diese haben keine Anhaltspunkte für ein relevantes Gasbildungspotenzial aus der südöstlich an die geplante PV-Anlage Juliusburg-Süd angrenzenden Altablagerung ergeben. Die gemessenen Sauerstoff- und Kohlendioxidgehalte liegen im normalen Bereich für gewachsene Böden.

Da die Größe der Ablagerungsfläche nicht eindeutig sicher ist, ist bei eventueller Ansicht des Deponiekörpers die untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Des Weiteren sind die dabei freigelegten Ablagerungsmengen einer chemischen Analyse zu unterziehen, um einen geeigneten Entsorgungsweg festlegen zu können.

## 9. Archäologie

Das Plangebiet liegt größtenteils in einem archäologischen Interessengebiet.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## 10. Denkmalschutz

Das Landesamt für Denkmalschutz macht in seiner Stellungnahme vom 20.12.2023 auf die Nachbarschaft des südlichen Teilgeltungsbereichs zum Kulturdenkmal Alte Salzstraße aufmerksam. Dabei handelt es sich um eine von Knicks und einem Sommerweg gesäumten historischen Pflasterstraße, die als K 3 ab dem nördlichen Gemeindegebiet von Schnakenbek bis zur L 209 über die Gemeindegebiete von Juliusburg und Krüzen verläuft. Für die Alte Salzstraße wurden besondere historische, kulturlandschaftsprägende und wissenschaftliche Denkmalwerte erkannt. Sie ist zur Aufnahme in die Denkmalliste vorgesehen. Die formale Benachrichtigung der Eigentümer ist in die Wege geleitet.

Der Status „zur Aufnahme in die Denkmalliste vorgesehen“ bedeutet nach dem Ipsa-Lege-Prinzip des aktuellen Gesetzes, dass es sich mit der Feststellung des besonderen Denkmalwertes rechtlich bereits

um ein Kulturdenkmal handelt, auch wenn das formale Eintragungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegenüber der Errichtung der PV-Freiflächenanlage. Allerdings ist zur Sicherung des sensiblen Bestandes der Alten Salzstraße die Zuwegung mit Baustellenfahrzeugen und anderen Fahrzeugen, die mit der späteren Errichtung des Solarparks in Verbindung stehen (z.B. Lieferverkehr), zwingend so vorzusehen, dass die denkmalgeschützten Bereiche nicht genutzt oder gequert werden. Fahrzeuge mit zu großen Lasten können Schäden an der Alten Salzstraße verursachen, die in der Folge den Erhalt der denkmalgeschützten Substanz gefährden.

## 11. Umweltbericht

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist überwiegend identisch mit dem des Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Juliusburg“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird. Für das Bauleitplanverfahren ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erzeugt keine zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen als der vorhabenbezogene Bebauungsplan Juliusburg Nr. 4. Daher wird in diesem Fall ein gemeinsamer Umweltbericht für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan erstellt. Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht auf Grundlage des Bebauungsplanes konkret berechnet. Im Bebauungsplan werden verbindliche Festsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

*Umweltbericht siehe Teil 2 der Begründung.*

## 12. Flächen und Kosten

### 12.1. Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 77,5 ha. Davon entfallen auf (alle Angaben Circa-Werte):

Gebiet	Größe
Sondergebiet Photovoltaik	63,63 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	13,91 ha
<b>Gesamt</b>	<b>77,54 ha</b>

### 12.2. Kosten

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans entstehen der Gemeinde Juliusburg keine Kosten. Die Fläche verbleibt im Eigentum der derzeitigen Eigentümer, die die Fläche für die Laufzeit der Anlage

verpachten. Planungs-, Bau-, Erschließungs- und Ausgleichskosten werden vom Vorhabenträger getragen.

Juliusburg, den .....

.....

Bürgermeister